

Schakkeline, mach dat Mäh da ma Ei

Über das Verständnis von Gesetzestexten

„Schakkeline, mach dat Mäh da ma Ei“. Im Ruhrgebiet wird jeder verstehen, was die junge Mutter ihrem Kleinkind mit diesem Satz sagen will, nämlich „Jacqueline, geh doch einmal zu dem Schaf dort und streichele es.“ Ob aber im übrigen Deutschland mit seinen unterschiedlichen Dialekten, die zum Teil schon eigene Sprachen darstellen, dieser Ausspruch ebenso verstanden wird, ist zu bezweifeln.

Ähnlich verhält es sich mit Gesetzestexten. Wer im Lesen solcher Schriftsätze ungeübt ist, weiß häufig nicht, was der Gesetzesgeber eigentlich aussagen will. Doch auch der im Umgang mit Gesetzen Geübte steht oftmals vor einem Rätsel.

Als Beispiel sei hier das Gefahrgutrecht genannt, insbesondere Kapitel 7.5.7.1 des ADR, welches sich unter anderem mit den Vorschriften zur Ladungssicherung befaßt. Da wird zunächst etwas gesagt zur Ausrüstung der Fahrzeuge und Container mit Einrichtungen zur Sicherung der Ladung. Weiter geht es mit der Verladung von Versandstücken und Beispielen zur Verhinderung von Ladungsbewegungen.

Dann wird beschrieben, daß auch im Falle von Mischladungen (Gefahrgut zusammen mit Nicht-Gefahrgut auf der Ladefläche), die komplette Ladung sicher zu verstauen ist.

Ganz nebenbei bemerkt bedeutet dies, daß bei mangelhafter Ladungssicherung einer Mischladung die Vorschriften des Gefahrgutrechts greifen.

Bis dahin liest sich diese Vorschrift noch recht verständlich.

Nun wird es jedoch langsam kompliziert:

„Die Bewegung der Versandstücke kann durch das Auffüllen von Hohlräumen mit Hilfe von Stauhölzern oder durch Blockieren und Verspannen verhindert werden.“

Die Übersetzung in „Nicht-Gesetzes-Deutsch“ lautet etwa: Das bereits in einigen Sätzen vorher geforderte Ausschließen von Ladungsbewegungen läßt sich durch Verwendung Ladungssicherungshilfsmitteln erreichen. Ladelücken lassen sich mit entsprechenden Mitteln schließen. Die genannten „Stauhölzer“ sind dabei als Beispiel und nicht als ausschließliche Lösung zu verstehen. Schließlich gibt es noch weitere Möglichkeiten (z.B. Luftsäcke), um Ladelücken zu verhindern.

Weiterhin wird als Hilfsmittel *„Blockieren und Verspannen“* aufgeführt. Auch das ist noch recht gut verständlich, ist doch damit die Herstellung von Formschluß und die Zuhilfenahme von Zurrmitteln gemeint.

Zu diesen Zurrmitteln kommt jedoch im weiteren Verlauf des Textes eine etwas unglückliche Formulierung:

„Wenn Verspannungen wie Bänder oder Gurte verwendet werden, dürfen diese nicht überspannt werden, sodaß es zu einer Beschädigung oder Verformung des Versandstückes kommt.“

„Verspannungen wie Bänder oder Gurte“ will schlicht und einfach „Zurrmittel in Form von Zurrurten“ sagen. Das versteht auch der Laie noch.

Weiter geht es mit „*dürfen diese nicht überspannt werden*“ .

Nach „normalem“ Verständnis der deutschen Sprache bezieht sich „*diese*“ auf das zuvor genannte Substantiv, in diesem Fall wäre das „*Bänder oder Gurte*“, also Zurrgurte. Zurrgurte dürfen nicht überspannt werden? Jacquelines Mutter würde sich vermutlich am Kopf kratzen.

Bekanntermaßen wird das ADR aus dem Englischen und Französischen in die deutsche Sprache übersetzt. Dabei kann es mitunter zu recht verwunderlichen Sprachirritationen kommen.

Denn in diesem Fall bezieht sich „*diese*“ auf das Substantiv „*Versandstücke*“ des vorherigen Satzes.

Der weitere Satzverlauf „*sodaß es zu einer Beschädigung oder Verformung des Versandstückes kommt.*“ ist wiederum unglücklich formuliert. Der Gesetzestext-Laie könnte meinen, hier werde die Beschädigung oder Verformung eines Versandstückes gefordert. Dies ist natürlich nicht der Fall.

Zusammengefaßt sollte die sinngemäße Übersetzung des gesamten Satzes lauten:

„Werden Versandstücke durch Zurrmittel gesichert, dürfen diese Versandstücke nicht so überspannt werden, daß sie durch die Verzerrung beschädigt werden können.“

Die Probleme entstehen wie gesagt im Zusammenhang mit der Übersetzung ins Deutsche. Die Übersetzer sind mit Sicherheit Profis auf ihrem Gebiet. Im Bereich Ladungssicherung sind sie verständlicherweise keine Experten. Deshalb kann die Übersetzung auch nicht fachlich korrekt ausfallen. Die RSE als Durchführungsrichtlinie zur GGVSE in der noch gültigen Fassung 2007 macht diesbezüglich auch keine näheren Erläuterungen.

Somit müssen die mit dem Thema Beschäftigten mit solch unzulänglichen Übersetzungen leben und versuchen, den Gesetzes- bzw. Verordnungstext fachlich sinnvoll zu übersetzen und anzuwenden.